

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellungsverfahren für die Stadtbahn Bielefeld (Stadtbahnlinie 1), Ausbau bzw. Umbau des Streckenabschnitts Hauptstraße in Bielefeld-Brackwede, inklusive der Errichtung von drei barrierefreien Hochbahnsteigen zwischen Gaswerkstraße und Jenaer Straße

Die Stadt Bielefeld hat als Vorhabenträgerin für den Aus- bzw. Umbau des Streckenabschnitts Hauptstraße in Bielefeld-Brackwede am 6. März 2018 bei der Bezirksregierung Detmold die Planfeststellung nach den Regelungen der §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beantragt.

Vorgesehen ist, die Stadtbahnhaltestellen Gaswerkstraße, Normannenstraße und Brackwede Kirche zu barrierefreien Hochbahnsteigen umzubauen. Des Weiteren sollen die sanierungsbedürftigen Stadtbahngleise ersetzt werden und dabei für den Einsatz der sog. „Vamos“-Fahrzeuge hergerichtet werden. Die Vamos-Fahrzeuge sind breiter und länger und haben dadurch eine höhere Fahrgastkapazität als die vorhandenen Stadtbahnfahrzeuge. Ihr Einsatz erfordert eine Anpassung der Gleise, um den Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Gleichzeitig werden der Straßenbelag erneuert, der Radverkehr neu geordnet und die Straßenseitenräume saniert.

Von dem Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind Grundstücke in der Gemarkung Brackwede in der Flur 5, Flur 7, Flur 8 und Flur 10 betroffen.

Wie eine im Vorfeld durchgeführte Einzelfallprüfung nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergeben hat (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 49/2017 vom 04.12.2017 der Bezirksregierung Detmold), besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 29. August 2018 bis zum 28. September 2018

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei der

**Stadt Bielefeld
Amt für Verkehr
Bereich 660.14 - Straßenrecht
Zimmer 205**

**August-Bebel-Straße 92 (Technisches Rathaus)
33602 Bielefeld**

während der folgenden Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und bei dem

**Bezirksamt Brackwede
Zimmer 120
Germanenstr. 22
33647 Bielefeld**

während der folgenden Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Im Bezirksamt Brackwede wird jeweils donnerstags zu den genannten Zeiten ein Ansprechpartner des Amtes für Verkehr für Fragen zu den Planungsunterlagen zur Verfügung stehen.

Die Planunterlagen werden außerdem im Laufe des ersten Auslegungstages von der Bezirksregierung Detmold ins Internet gestellt. Unter www.bezreg-detmold.nrw.de (Planung und Verkehr > Planfeststellung) werden die Unterlagen einsehbar sein. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW -), das ist bis zum

12. Oktober 2018

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold sowie

- bei der Stadt Bielefeld (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bzw. den Vorgängervorschriften (vgl. § 5 Abs. 2 UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen oder den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold - Dezernat 25) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Bielefeld, den 16. August 2018

Der Oberbürgermeister

I. V.

gez.

Kaschel, Stadtkämmerer